



PI-CH

Pferdegestützte
Interventionen
Schweiz

Reglement Anerkennung von Ausbildungen

Revision 0 / 20210516

Inhaltsverzeichnis	Seiten
1. Allgemeine Bestimmungen	2
1.1 Geltungsbereich	2
1.2. Grundlagen	2
2. Anerkennungsvoraussetzungen	2
2.1. Formelle Anerkennungsvoraussetzungen (Wer ist antragsberechtigt?)	2
2.2 Kriterien zur Beurteilung der Gleichwertigkeit einer Ausbildung	2
2.3. Ausgleich wesentlicher Ausbildungsunterschiede und -niveaus	3
2.4. Ausgleichsmassnahmen	3
2.5. Möglichkeiten für Ausgleichsmassnahmen.....	3
3. Anerkennungsverfahren	3
3.1 Anerkennungsgesuch	3
3.2. Anerkennungsentscheid.....	4
3.3. Anerkennungswirkung.....	4
3.4. Widerruf	4
4. Kosten.....	4
4.1. Verfahrens- und Entscheidkosten	4
4.2. Kosten der Ausgleichsmassnahmen	4
5. Schlussbestimmung	5
5.1. Rechtsmittel	5
5.2. In-Kraft-Treten.....	6

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt die Anerkennung.

- a) der Diplome SV-HPR resp. PT-CH, welche vor der Zusammenarbeit mit der HEdS FR erworben wurden
- b) anderer schweizerischer Diplome im Bereich der pferdegestützten Interventionen
- c) ausländischer Diplome im Bereich der pferdegestützten Interventionen

Als Grundlage dienen dabei die aktuellen Ausbildungsinhalte des Nachdiplomstudiums DAS für pferdegestützte Therapie an der Fachhochschule für Gesundheit in Fribourg.

1.2. Grundlagen

Die Überprüfung der Ausbildungsabschlüsse aus der Schweiz und aus dem Ausland erfolgt nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements sowie in Angleichung an die aktuellen Ausbildungsinhalte des Nachdiplomstudiums DAS für pferdegestützte Therapie der Fachhochschule für Gesundheit in Fribourg HEdS FR.

2. Anerkennungsvoraussetzungen

2.1. Formelle Anerkennungsvoraussetzungen (Wer ist antragsberechtigt?)

Antragsberechtigt sind Personen, welche

- a) in der Schweiz oder im Ausland einen staatlich anerkannten Abschluss in einem der folgenden Berufsfelder erworben haben: Pädagogik, Agogik, Gesundheitsberufe, psychologische oder psychotherapeutische Berufe und
- b) einen Abschluss in pferdegestützter Intervention nachweisen können.

- 2.1.1. Die Gesuchstellenden müssen den Nachweis erbringen, dass sie über die zur Berufsausübung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Kenntnisse einer schweizerischen Landessprache verfügen.

2.2 Kriterien zur Beurteilung der Gleichwertigkeit einer Ausbildung

- a) Die Ausbildungen müssen den Anforderungen des DAS für pferdegestützte Therapie der Fachhochschule Westschweiz HES-SO entsprechen, insbesondere in Bezug auf die fachwissenschaftlichen, die fachdidaktischen und die

berufspraktischen Inhalte. (vergl. Anhang 1: Zusammenstellung der Ausbildungsinhalte)

- b) Der Nachweis bezüglich der Gleichwertigkeit der Ausbildung obliegt der gesuchstellenden Person.

2.3. Ausgleich wesentlicher Ausbildungsunterschiede und -niveaus

- a) Unterscheidet sich eine Ausbildung von der DAS-Ausbildung in Sachgebieten, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes in der Schweiz ist, sind die entsprechenden Defizite mittels Ausgleichsmassnahmen auszugleichen.
- b) Ein wesentlicher Unterschied ist auch dann gegeben, wenn die Ausbildung im Vergleich zum dreijährigen Nachdiplomstudium DAS für pferdegestützte Therapie um mehr als ein Jahr kürzer ist.
- c) Liegen wesentliche Unterschiede in der Ausbildung im Sinne von Absatz a und/oder b vor, ist zu prüfen, ob die entsprechenden Defizite nicht durch Vorbildung, Berufspraxis und/oder Weiterbildung bereits ausgeglichen sind.
- d) Die Berufspraxis und/oder Weiterbildung gemäss Absatz c müssen belegt werden können.

2.4. Ausgleichsmassnahmen

- a) Verfügen die Gesuchstellenden über einen Abschluss, inkl. unter 2.3. Absatz c genannten Ausgleichskriterien, der in Länge und relevanten Inhalten nicht dem DAS für pferdegestützte Therapie entspricht, muss der Unterschied des Ausbildungsniveaus im Rahmen einer Ausgleichsmassnahme ausgeglichen werden.
- b) Der Ausgleich nach Absatz a ist nicht möglich, wenn die Gesuchstellenden über eine Ausbildung in pferdegestützter Intervention von weniger als einem Jahr verfügen.

2.5. Möglichkeiten für Ausgleichsmassnahmen

Als Ausgleichsmassnahmen kommen sowohl Kurse externer Anbieter, welche durch PI-CH anerkannt sind, als auch spezifische, von PI-CH angebotene Module in Frage.

3. Anerkennungsverfahren

3.1 Anerkennungsgesuch

- a) Der Antrag um Anerkennung eines schweizerischen oder ausländischen Abschlusses und die beizulegenden Dokumente sind in einer schweizerischen Landessprache oder in Englisch bei der Geschäftsstelle des Schweizer Berufsverbandes Pferdegestützte Interventionen (PI-CH) einzureichen.

- b) Aus den eingereichten Dokumenten müssen Inhalt und Dauer der Aus- und Weiterbildungen ersichtlich sein.
- c) Der Fristenlauf gemäss Artikel 3.2 Absatz b beginnt, wenn sämtliche für die Überprüfung notwendigen Dokumente vollständig sind. Werden die von der Anerkennungskommission nachgeforderten Dokumente innerhalb von einem Jahr ab Gesuchseinreichung nicht nachgereicht, wird das Anerkennungsverfahren eingestellt. In begründeten Fällen kann die Frist um höchstens ein Jahr verlängert werden. Wird das Verfahren eingestellt, kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein neues Anerkennungsgesuch einreichen.

3.2. Anerkennungsentscheid

- a) Nach Prüfung eines Gesuchs stellt die Ausbildungs- und Anerkennungskommission PI-CH einen entsprechenden Antrag an den Vorstand PI-CH.
- b) Die Gesuchstellenden erhalten den definitiven Entscheid innert sechs Monaten.
- c) Ablehnende Entscheide und Entscheide über Ausgleichsmassnahmen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

3.3. Anerkennungswirkung

- a) Mit dem positiven Entscheid des Vorstandes PI-CH wird die Antragstellerin als Aktivmitglied in den Berufsverband aufgenommen.
- b) Damit wird bestätigt, dass ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig zum Nachdiplomstudium DAS für pferdegestützte Therapie sind.

3.4. Widerruf

- a) Anerkennungsentscheide, die in rechtswidriger oder unlauterer Weise erlangt wurden, werden von der Anerkennungsinstanz widerrufen.
- b) Vorbehalten bleibt die Einleitung eines Strafverfahrens.

4. Kosten

4.1. Verfahrens- und Entscheidkosten

Die Anerkennungsbehörde erhebt Verfahrens- und Entscheidgebühren gemäss dem Gebührenreglement der PI-CH

4.2. Kosten der Ausgleichsmassnahmen

Die Kosten für die Ausgleichsmassnahmen sind von den Gesuchstellerinnen zu tragen.

5. Schlussbestimmung

5.1. Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Ausbildungs- und Anerkennungskommission PI-CH kann innert 30 Tagen seit Erlass bei der Ethik- und Rekurskommission PI-CH schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

5.2. In-Kraft-Treten

Das Reglement tritt gleichzeitig mit der Gründung des schweizerischen
Berufsverbandes